

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren
(Kostensatzung - KoS)

Vom 05.06.2024

Bekanntgemacht: 13.06.2024 (ABl. Nr. 11/2024)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-I), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) in der auf die Belange der Stadt Kaufbeuren angepassten Fassung, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kaufbeuren (Kostensatzung – KoS) vom 15.05.1997 (ABl. Nr. 10/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2005 (ABl. Nr. 3/2005), außer Kraft.

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 05.06.2024

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS IN DER FÜR DIE BELANGE DER STADT**KAUFBEUREN ANGEPASSTEN FASSUNG****(KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 Euro
	001	<u>Beglaubigungen ¹⁾:</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
	002	<u>Bescheinigungen</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 150 Euro
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, und soweit erheblicher Verwaltungsaufwand und/oder erhebliche Vorbereitungen erforderlich sind. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	004	<u>Fristverlängerungen:</u> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 bis 60 Euro
	005	<u>Zweitschriften:</u> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
	006	<u>Niederschriften:</u>	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
	007	<u>Schreibauslagen:</u> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung 1. bei Bereitstellung in Papierform 1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet. Ist die Anfertigung einer Kopie besonders arbeits- und/oder zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Zehnfache erhöht werden. 2. für Bereitstellung auf elektronischem Weg	0,50 Euro je Seite 0,15 Euro je Seite 7,50 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
02	020	<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
		<u>Hauptverwaltung</u>	
	021	<u>Kommunalgesetze</u>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) für gewerbliche Zwecke	10 bis 2.500 Euro
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
		<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung in der aktuell gültigen Fassung
		4. Verwertungsgebühr	
		4.1 Verwertung und Versteigerung von gepfändeten Gegenständen	Gebühr gemäß § 341 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung
		4.2 Gebühr bei Abwendung der Versteigerung oder Verwertung	Gebühr gemäß § 341 Abs. 4 AO in der aktuell gültigen Fassung
		5. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		5.1 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung
		5.2 sonst	12,50 bis 200 Euro
		6. Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich Urkunden	Gebühr nach § 340 Abs. 3 AO in der aktuell gültigen Fassung
		7. Die Höhe der weiteren Gebühren und Auslagen der Vollstreckung (z.B. Ausführung eines Vollstreckungsauftrages, Zustel-	Anlage zu § 9 GvKostG in der aktuell gültigen Fassung

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
03 1 11 12 6 61	030	lung der Pfändungsverfügung, etc.) bemisst sich gem. der Anlage zu § 9 GvKostG in entsprechender Anwendung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)	
		7.1 Wegegeld der Vollziehungsbeamten/-bediensteten für jedes Aufsuchen der Wohnung, des Geschäftslokals oder Ähnliches /z.B. Vornahme von Vollstreckungshandlungen, Zahlungsaufforderung, Einziehung von Zahlungen)	3,25 Euro
		<u>Finanzverwaltung</u>	
		Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	5 bis 150 Euro
		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
		<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
		110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 Euro
		111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾	15 bis 600 Euro
		<u>Feuerbeschau</u>	
		120 Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	
	121	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 Euro
		Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
	610	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
		Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
62	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 bis 40 Euro
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		<u>Wohnungsaufsicht</u>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 Euro
		<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	15 bis 800 Euro
	631	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	60 bis 3.000 Euro
67	632	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	633	Bescheid über die Erteilung einer Hausnummer	
		a) Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) Neuerteilung einer Hausnummer	30 bis 60 Euro
		<u>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	15 bis 500 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	15 bis 100 Euro
	672	Anordnung über die Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht zwischen Vorder- und Hinterlieger	15 bis 100 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> ⁴⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	40 bis 800 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	15 bis 1.500 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 ⁵⁾	15 bis 800 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15 bis 800 Euro
8		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
	81	<u>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</u>	
	810	Einstellung der Wasserlieferung gemäß § 23 Abs. 2 WAS in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1997	10 bis 150 Euro
	811	Einsicht in das Abwasserkataster gemäß Art. 94 BayWG	10 bis 50 Euro
	82	<u>Telekommunikationsgesetz</u>	
	820	Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	100 bis 150 Euro

Fußnoten:

- 1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

- 4) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- 5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.